

Kritik und Replik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **59 (1979)**

Heft 1

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kritik und Replik

EIGENTUMSPOLITIK OHNE GRENZEN?

In Heft 11/1978 der «Schweizer Monatshefte» hat Professor Kleinewefers das von mir mit sechs Mitautoren – zwei Ökonomen und vier Juristen – herausgegebene Buch über «*Eigentum und Eigentumspolitik*» in massiver Weise angegriffen.

Kritik ist grundsätzlich zu begrüßen, denn «nur aus der Konfrontation der Ideen entspringt die Wahrheit». Um in diesem Sinne fruchtbar zu sein, sollte allerdings eine Kritik – und insbesondere eine solche, die mit so krasen Ausdrücken wie «falsch», «skurril», «längst bekannt» operiert – auch die Argumente enthalten, die den Kritiker zu seiner Stellungnahme veranlassen. Leider aber vermissen wir dies bei Kleinewefers. Angesichts der Bedeutung der Eigentumsfrage im allgemeinen und speziell im Hinblick auf die Revision der Schweizerischen Bundesverfassung möchte ich dieser Kritik trotzdem eine Erwiderung entgegenstellen. Beleidigende Formulierungen möchte ich dabei mit Stillschweigen übergehen.

Eine umfassende Antwort auf die Rezension Kleinewefers' ist nicht möglich, denn zu jedem Kritikpunkt müsste ich ja zuerst eine Hypothese über seine fehlende Begründung aufstellen, bevor ich mich mit seiner Auffassung auseinandersetzen könnte. Ich greife daher einen Punkt seiner Kritik heraus, der für die schweizerische Wirtschaftspolitik von besonderer Bedeutung ist, um daran die Problema-

tik der Stellungnahme Kleinewefers aufzuzeigen.

Auf S. 827 der «Schweizer Monatshefte» schreibt Kleinewefers: «Falsch sind die Behauptungen über die Zusammenhänge zwischen Bodenpreisen, Hypothekarzinsen und Mieten.» Warum? Kleinewefers sagt es nicht; er sagt auch nicht, um welche Behauptungen in der Eigentums-Studie es sich handelt. Man kann nur aus der Konsultation seines Buches über die «Schweizerische Volkswirtschaft» entnehmen, dass ihn vor allem der Satz der Eigentums-Studie «Der Hypothekarzins . . . stellt als Kostenelement einen Bestimmungsgrund für Mietzinse . . . dar» (S. 43) stört. Kleinewefers behauptet nämlich in seinem Buch (S. 258 ff.), dass die Mietzinse nichts mit den Hypothekarzinsen zu tun hätten. Die ganze Tradition der schweizerischen Wirtschaftspolitik widerspricht der Auffassung Kleinewefers. Die wirtschaftspolitischen Instanzen gingen und gehen durchwegs davon aus, dass eine Erhöhung des Hypothekarzinsfußes auch eine Auswirkung auf die Mietzinsen habe. In der «Eigentums-Studie» haben sich die Autoren erlaubt, dieser Auffassung Rechnung zu tragen. Indem Kleinewefers nun behauptet, diese Aussage der Studie sei falsch, erklärt er implizit, die schweizerische Wirtschaftspolitik basiere auf falschen Voraussetzungen. Wenn er aber dieser Meinung ist, wäre es ehrlicher gewesen,

dies zuzugeben und nicht die Autoren allein auf die Anklagebank zu setzen, während er in Wahrheit selber mit seiner Auffassung recht allein geblieben ist.

Die entscheidende Frage ist nun aber doch, wer sachlich zu überzeugen vermag. Ich behaupte, dass der angegriffene Satz der Eigentums-Studie der Wirklichkeit näher kommt als die Auffassung von Kleinewefers, und möchte dies im Gegensatz zu Kleinewefers auch noch begründen. Kleinewefers geht davon aus, dass das Modell des Monopols auf dem Markt für Mietwohnungen zutreffe. Gemäss diesem Modell werden die Mietpreise bei gegebener Nachfrage- und Grenzertragskurve durch die Lage der Grenzkostenkurve bestimmt; deren Lage ist unabhängig von den fixen Kosten. Da nun die Hypothekarzinsen solche fixen Kosten darstellen, ist somit auch der Mietpreis unabhängig von den Hypothekarzinsen. Das ist die Beweisführung von Kleinewefers. Der Beweis ist richtig im Rahmen des Modells. Aber stimmt das Modell mit der Wirklichkeit überein? Das ist das entscheidende Problem.

Kleinewefers vernachlässigt in seiner Argumentation die makroökonomischen Zusammenhänge. Zuerst ist festzuhalten, dass im Gegensatz zu den theoretischen Modellannahmen der Anbieter bzw. der Vermieter in der Praxis die Lage der Nachfrage- und Grenzertragskurve nicht kennt. Infolgedessen kann er gar nicht eine Gewinnmaximierung im Modell-Sinn anstreben, wie es Kleinewefers unterstellt. Er wird vielmehr eine orts- und zeitgemässe «normale» Verzinsung seines Eigenkapitals zu erreichen versuchen. Wird nun diese durch den

Zinsanstieg für das investierte Fremdkapital beschnitten, hat er allen Grund, seine Miete zu erhöhen, um den angestrebten Gewinn zu halten; durch den Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen wird er ausserdem ausdrücklich dazu ermächtigt. Und nun kommt der springende Punkt, den Kleinewefers übersieht: wenn alle Vermieter ihre Mieten anheben, kann der Mieter erstens nicht auf billigere Wohnungen ausweichen; zweitens wird er aber auch nicht seinen Wohnbedarf reduzieren, sondern in der Regel die höheren Mieten zahlen, weil diese höheren Mieten in den Preisindex eingehen und so die Mieterhöhungen über die Indexierung der Löhne und Gehälter auf das Einkommen durchschlagen. Mit anderen Worten: die Nachfragekurve verschiebt sich nach oben. Der Vermieter wird infolgedessen im Ergebnis dank der Mieterhöhung in der Regel nicht, wie Kleinewefers unterstellt, einen geringeren, sondern mindestens einen gleichen, vielleicht sogar einen höheren Gewinn erzielen. Damit ist selbstverständlich nicht bestritten, dass die Nachfrage *auch* eine Rolle bei der Bestimmung der Mieten spielt. Dies wird aber durch die Aussage der Eigentums-Studie, «der Hypothekarzinsfuss stelle *einen* Bestimmungsgrund für die Mietzinsen» dar, gar nicht negiert.

Ähnliche Überlegungen können bei jedem einzelnen Sachverhalt angestellt werden, bei dem Kleinewefers die Aussage der Eigentums-Studie als «falsch» bezeichnet. Immer geht es darum, dass sein recht enges Weltbild einer Nationalökonomie, welche die Modelle an die Stelle der Realität setzt, durch die Realität gestört wird.

Damit werden auch andere Behauptungen seines Buches über die «Schweizerische Volkswirtschaft» äusserst fragwürdig! Dies gilt insbesondere für die Inflationsproblematik, deren Behandlung er in der Eigentums-Studie als «skurril» abtut, weil sie die grundsätzlichen Schwierigkeiten aufzeigt, denen die Geldpolitik der Zentralbank begegnet. Demgegenüber glaubt Kleinewefers an die Allmacht der Zentralbank und ihre Möglichkeit, jederzeit mit Hilfe der Geldpolitik die Geldmenge und die Preise völlig im Griff zu behalten – auch hier wieder gegen alle Erfahrungen. Die Eigentums-Studie hat aufgezeigt, worin diese Erfahrungen begründet sind.

Die juristische Frage geht Kleinewefers recht unbekümmert bloss aus ökonomischer Sicht an. Das betrifft insbesondere seine Kritik an der offenen Formulierung des Unternehmensartikels im Zusammenhang mit der Revision der Bundesverfassung. Obwohl es sich um ein verfassungspolitisches und verfassungsrechtliches Problem handelt, misst er es allein an wirtschaftstheoretischen Massstäben. Die dabei zutage geförderte Erkenntnis, viele Normen seien stets Blankonormen, bedürfte näherer verfassungsdogmatischer Begründung, will sich Kleinewefers nicht dem Vorwurf der Inkompetenz aussetzen. Kleinewefers verkennt völlig, dass gerade auch die Grundrechte Zielnormen sind, die steter Konkretisierung bedürfen, aber deswegen nicht weniger grosse verfassungsrechtliche Bedeutung haben.

Der einzige Punkt, bei dem sich Kleinewefers Kritik etwas konkretisiert, ist der Vorwurf, die Eigentums-Studie vernachlässige die Behandlung der amerikanischen Literatur über die

«property rights». Offensichtlich stellt diese nach ihm das eigentumspolitische Ei des Kolumbus dar. Leider sagt er aber auch hier nicht, was der Inhalt dieses Eis ist und welche speziellen Empfehlungen er daraus für die Schweiz ableiten möchte. Die Autoren der Eigentums-Studie haben sich mit den property-rights auseinandergesetzt; sie sind aber der Auffassung, dass die amerikanische Diskussion, die sich auf die anglo-amerikanische Rechtstradition abstützt, nur sehr indirekt für unsere Verhältnisse fruchtbar gemacht werden könnte. Ihre Studie soll – wie im Vorwort festgehalten wird – keine Monographie über die Eigentumsfrage sein, sondern der Präsentation von Ideen dienen, «die politische Perspektiven aufzeigen». Sie haben deshalb auf eine Diskussion der «property rights» verzichtet und sich die Freiheit genommen, eigene, auf die kontinentale und speziell schweizerische Rechtstradition ausgerichtete Überlegungen in den Vordergrund zu stellen. Demgegenüber huldigt Kleinewefers offensichtlich immer noch der Meinung, die Entwicklung der Wissenschaft finde nur in Amerika statt, und man könne sich bei uns an dieser Entwicklung nur beteiligen, wenn man die amerikanische Literatur ins Deutsche übersetzt.

Wenn die Eigentums-Studie nicht auf die property-rights-Diskussion eingegangen ist, heisst dies aber nicht, dass beide Ansätze in bezug auf die Grundfrage der Eigentumsdiskussion auseinandergehen – so unterschiedlich die einzelnen Vorschläge auch sein mögen. Das wesentliche Anliegen der property-rights-Theorie kommt im Namen der Theorie selbst zum Ausdruck, indem von Anfang an nicht

von *einem* property-right, sondern von einer *Mehrzahl* von property-rights die Rede ist. Das Eigentum wird also nicht als ein monolithischer Begriff aufgefasst, sondern als ein Komplex verschiedener Rechte, die im einzelnen zu diskutieren und zur Wahrung des freiheitlichen Wertgehalts an den jeweiligen neuen wirtschaftlichen und vor allem auch technologischen Kontext anzupassen sind. Genau das ist auch die Auffassung der Eigentums-Studie. Sie deckt sich im übrigen mit der liberalen Auffassung über das Eigentum, wie sie heute vom bedeutendsten Vorkämpfer der freien Marktwirtschaft in den Vereinigten Staaten, Milton Friedman, vertreten wird. Er schreibt in seinem Aufsatz über «Die Rolle des Staates in einer freien Gesellschaft»:

«Zu den Grundlagen der Wirtschaft gehört die Definition der Eigentumsrechte (property rights), ein Problem, das wichtig und schwierig zugleich ist. Der Begriff des Eigentums, wie er sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelt hat und in unseren Gesetzen festgelegt ist, ist zu einem so wesentlichen Bestandteil unseres Denkens geworden, dass wir ihn wie selbstverständlich hinnehmen. Dabei übersehen wir, dass der Begriff von Eigentum und die Rechte, die man davon ableitet, keineswegs selbstverständliche Thesen, sondern vielmehr auf kompliziertem Wege gewachsene soziale Gebilde sind. Angenommen zum Beispiel, ich besitze Land und kann über mein Eigentum

frei verfügen, bedeutet das dann, dass ich das Recht habe, einem anderen zu verwehren, in seinem Flugzeug über mein Land zu fliegen? Oder ist sein Recht auf Benutzung seines Flugzeuges vorrangig? Hängt es von der Höhe ab, in der er fliegt? Oder davon, wieviel Lärm er macht? Sieht die übliche Übereinkunft vor, dass er mir für das Privileg, über mein Land fliegen zu dürfen, etwas zahlen muss? Oder muss ich ihm etwas zahlen, wenn ich verhindern will, dass er über mein Land fliegt? Lizenzgebühren, Urheberrechte, Patente, Beteiligung an Unternehmen in Form von Aktien, Recht eines Seegrundstückbesitzers usw., diese kurze Aufzählung mag genügen, um die Bedeutung der allgemein anerkannten sozialen Regeln zu unterstreichen, bei denen es um die Definition von Eigentum geht.»

In ähnlicher Weise versucht die Eigentums-Studie, deutlich zu machen, dass es nicht um pro oder kontra Eigentum geht, sondern um die Fragen, *was* angeeignet werden kann, *wie weit* die Eigentumsrechte gehen, *welche Rechte und Verpflichtungen* damit verbunden sind, *wer* ausser den natürlichen Personen Eigentümer sein kann usw. Mit diesen Fragen möchte die Studie dazu beitragen, die Diskussion über die Eigentumsfrage ganz im Sinne Friedmans zu versachlichen. Es ist zu hoffen, dass dieses Anliegen, trotz unsachlicher Angriffe wie jener Kleinewefers' doch verstanden wird.

Hans Ch. Binswanger

Zu dieser Replik schreibt Henner Kleinewefers: «Ich glaube, dass es für den Leser genügt, Kritik und Replik zu lesen. Allein die Auswahl der Punkte, auf die H. Ch. Binswanger antwortet bzw. nicht antwortet, wird für den aufmerksamen Beobachter interessant sein. Ich selbst möchte von einem Schlusswort Abstand nehmen.»